

**EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG ZUR VERORDNUNG (EU) 2025/40
ÜBER VERPACKUNGEN UND VERPACKUNGSABFÄLLE (PPWR) - n°1**

1. Identifizierung der Verpackung

Typ der Verpackung: Mikroagglomerierte Korken DIAM, DIAM ORIGINE, DIAM COLLECTION, MYTIK, MYTIK ORIGINE, REF, BRIO, REWORK sowie SETOP-Körper

Funktion: Verschluss von Glasflaschen zur Aufnahme von stillem oder schäumendem Wein, Bier, Spirituosen oder Olivenöl.

Hauptmaterial: Kork (> 65 %)

Weitere Bestandteile: Bindemittel, Mikrosphären oder Bienenwachs, mit oder ohne Oberflächenbehandlung

2. Hersteller der Verpackung

Diese Erklärung gilt für die drei Produktionsstandorte von DIAM Bouchage:

Firmenname: Diam France SAS

Adresse: Standort Céret: Espace Tech Ulrich – 66400 Céret und Standort Cumières: Route de Damery – 51840 Cumières

Land: Frankreich

Firmenname: Diam Corchos, S.A.

Adresse: Carretera de la Estación, 0 – 06500 San Vicente de Alcántara

Land: Spanien

Firmenname: Diam Portugal S.A.

Adresse: Avenida Zona Industrial, Nr. 140, Parzelle 142 – 4505-222 Fiães

Land: Portugal

3. Verantwortung

Diese Erklärung wird unter der alleinigen Verantwortung des unter Punkt 1 genannten Verpackungsherstellers abgegeben.

4. Gegenstand der Erklärung

Das unter Punkt 1 beschriebene Produkt entspricht den anwendbaren Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR).

DIAM BOUCHAGE SAS

SIÈGE SOCIAL

ESPACE TECH ULRICH 66400 CÉRET – FRANCE · TEL: +33 (0)4 68 87 20 20 · FAX: +33 (0)4 68 87 35 36 · WWW.DIAM-CORK.COM

CAPITAL 40.012.248 EUROS · SIREN PERPIGNAN B 410 107 882 · SIRET 410 107 882 000 12 · APE.NAF 7219Z ·

N° D'IDENTIFICATION TVA FR 05410107882

Das unter Punkt 1 beschriebene Produkt entspricht ferner den geltenden Bestimmungen der geänderten Richtlinie 94/62/EG sowie dem französischen Umweltgesetzbuch (Verordnungsrecht – Buch V – Artikel R.543-42 bis R.543-52).

Unsere Korken wurden unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten einschlägigen harmonisierten Normen entwickelt und hergestellt:

- Vermeidung durch Verringerung an der Quelle (NF EN 13428)
- Werkstoffliches Recycling (NF EN 13430)
- Energetische Verwertung (NF EN 13431)
- Minimierung des Einsatzes umweltgefährdender Stoffe in den Rohstoffen und Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für Schwermetalle (NF EN 13428/C)

5. Konformität mit den PPWR-Anforderungen

Die Verpackung entspricht den nachstehend genannten Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40, soweit diese auf Korken anwendbar sind:

Artikel 5 – Anforderungen für Stoffe in Verpackungen

Unsere Korken werden so hergestellt, dass das Vorhandensein und die Konzentration besorgniserregender Stoffe in ihrer Zusammensetzung so weit wie möglich vermieden oder minimiert werden.

Gegebenenfalls vorhandene besorgniserregende Stoffe werden auf das technisch mögliche Minimum reduziert.

DIAM Bouchage garantiert, dass in den Herstellungsprozessen keine Schwermetalle (Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom) absichtlich zugesetzt werden. Lieferantenerklärungen bestätigen, dass diese Elemente in den Rohstoffen – sofern überhaupt – nur in Spuren vorhanden sind.

Analysen bestätigen darüber hinaus, dass die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom in unseren Produkten deutlich unter dem zulässigen Grenzwert von 100 mg/kg liegt.

DIAM Bouchage bestätigt, dass alle mikroagglomerierten Korken, halbfertigen sowie bedruckten oder satinierten Korken, die in unseren eigenen Produktionsstätten in Frankreich, Spanien oder Portugal hergestellt werden, keine absichtlich zugesetzten per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) enthalten.

Zusätzliche Analysen bestätigen die Nicht-Detektion von PFAS in unseren mikroagglomerierten Korken.

Artikel 6 – Recyclingfähige Verpackungen

Dieser Artikel ist auf Korken nicht anwendbar.

Gemäß der Definition des Begriffs „recyclingfähig“ in der Norm ISO 14021 über Umwelt-Selbsterklärungen – Typ-II-Kennzeichnung – bestätigt DIAM Bouchage jedoch, dass seine Korken, über die für korkhaltige Stopfen vorgesehenen Sammel- und Recyclingsysteme recycelt werden können.

Gemäß dem harmonisierten Identifikations- und Kennzeichnungssystem für Verpackungsmaterialien lautet der Code für Korken: FOR 51.

Die Kennzeichnung erfolgt folgendermaßen:



Artikel 7 – Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen

Dieser Artikel ist auf Korken nicht anwendbar.

Unsere Korken enthalten keine recycelten Rohstoffe.

Artikel 8 – Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen

Dieser Artikel ist auf Korken nicht anwendbar.

Unsere Korken bestehen zu mindestens 65 % aus biobasierten Rohstoffen.

Artikel 9 – Kompostierbare Verpackungen

Dieser Artikel ist auf Korken nicht anwendbar.

Korken sind gemäß den Anforderungen der Norm EN 13432 – “Anforderungen an kompostierbare und biologisch abbaubare Verpackungen” nicht biologisch abbaubar.

Artikel 10 – Minimierung von Verpackungen

Unsere Korken sind funktionale Primärverpackungen zur Gewährleistung des Verschlusses von Glasflaschen und zum Schutz des verpackten Produkts über dessen gesamten Lebenszyklus hinweg. Konstruktion, Abmessungen, Gewicht und Dichte werden durch technische Anforderungen bestimmt, insbesondere durch:

- Dichtheit der Verpackung
- Lebensmittelsicherheit
- Erhaltung und organoleptische Entwicklung des Produkts
- Kompatibilität zwischen Korken, Flasche und Kopfraum
- vorgesehene und erwartete Verwendung des Korkens in der Flasche

Unsere mikroagglomerierten Korken:

- enthalten keine nicht funktionalen dekorativen Elemente
- weisen keine Umverpackung auf
- erzeugen keinen unnötigen signifikanten Hohlraum
- werden in optimierten und standardisierten Industrieformaten hergestellt

DIAM Bouchage ist der Auffassung, dass seine Korken die Anforderungen an die Verpackungsminimierung erfüllen, ohne die wesentliche Funktion der Verpackung zu beeinträchtigen.

Mangels aktuell verfügbarer harmonisierter Normen zur Berechnung für diesen Verpackungstyp wird die Konformität auf folgender Grundlage nachgewiesen:

- wesentliche Funktion der Verpackung
- Fehlen überflüssiger Elemente
- anerkannte industrielle Praktiken für Korken

DIAM Bouchage verpflichtet sich, diese Konformität gegebenenfalls im Lichte künftig von der Europäischen Kommission veröffentlichten harmonisierten Normen neu zu bewerten.

Artikel 11 – Wiederverwendbare Verpackung

Dieser Artikel ist auf Korken nicht anwendbar.

Artikel 12 – Kennzeichnung von Verpackungen

Dieser Artikel tritt ab dem 12.08.2028 in Kraft.

6. Technische Begleitdokumentation

Die Konformität wird durch eine den zuständigen Behörden zur Verfügung stehende technische Dokumentation belegt, die insbesondere umfasst:

- Erklärungen der Rohstoff- und Verpackungslieferanten
- Nachweise über das Nichtvorhandensein von Schwermetallen und PFAS
- Analyseberichte

Céret, Frankreich, den 30.04.2026

Valter NEVES
Leiter Qualität & Umwelt
DIAM Bouchage



DIAM BOUCHAGE SAS

SIÈGE SOCIAL

ESPACE TECH ULRICH 66400 CÉRET – FRANCE · TEL: +33 (0)4 68 87 20 20 · FAX: +33 (0)4 68 87 35 36 · WWW.DIAM-CORK.COM

CAPITAL 40.012.248 EUROS · SIREN PERPIGNAN B 410 107 882 · SIRET 410 107 882 000 12 · APE.NAF 7219Z ·

N° D'IDENTIFICATION TVA FR 05410107882